

58. Erlöschen die Rechte aus einem trockenen Wechsel unbedingt, wenn einer von mehreren Ausstellern, oder ein Wechselschuldner, der neben dem Aussteller als Bürge unterzeichnet hatte, den Wechsel nach Verfall einlöst? Wie bestimmt sich das Verhältnis mehrerer Wechselverpflichteten, welche den Wechsel an derselben Stelle gezeichnet haben, untereinander? Beweislast, wenn es nach dem Wechsel zweifelhaft ist, ob der Einlösende als Mitaussteller oder als Bürge des Ausstellers gezeichnet hatte.

I. Zivilsenat. Urt. v. 1. Oktober 1902 i. S. J. (Bell.) w. M. F. R.
Wwe. (Kl.). Rep. I. 175/02.

I. Landgericht Kiel.

II. Oberlandesgericht baselst.

Klägerin erhob aus einem trockenen Wechsel gegen den Revisionskläger E. J. und den Mitbeteiligten E. W. R. im Wechselprozeß mit der Behauptung, daß sie den Wechsel, der von den Beklagten als Wechselbürgen mitunterzeichnet sei, nach Verfall durch Zahlung der Wechselsumme von 6000 M habe einlösen müssen, wogegen der Wechsel an sie indossiert sei, Klage mit dem Antrage, die Beklagten solidarisch zur Zahlung von 6000 M nebst 6 Prozent Prozeßzinsen zu verurteilen. Der Wechsel war auf der Vorderseite, wie folgt, unterzeichnet:

A. R.

M. F. R. Wwe.

Bürge: E. J.

E. W. R.

Auf der Rückseite fand sich folgendes Indossament der Remittentin:
Für uns an die Order von Frau M. F. R. Wwe.
Inhalt von Frau M. F. R. Wwe. erhalten.

N., d. 4. Juli 1901

ohne Obligo.

(Unterschrift.)

Die Beklagten beantragten Abweisung der Klage und führten aus, daß ihre Wechselverpflichtung erloschen sei, nachdem Klägerin den Wechsel nach Verfall eingelöst habe. Sie hätten übrigens den Wechsel nur aus Gefälligkeit auf Bitten der Klägerin und auf deren

Zufage, daß sie dabei keinen Schaden haben sollten, mitunterzeichnet. Das Landgericht wies unter Bezugnahme auf die Entsch. des R.D.F.G.'s Bd. 25 S. 20 die Klage ab. Auf die Berufung der Klägerin wurde das erste Urteil dahin abgeändert, daß Klägerin nur in Höhe von 2000 *M* nebst Zinsen abgewiesen wurde, Beklagte jedoch verurteilt wurden, ihr als Gesamtschuldner 4000 *M* nebst Zinsen zu zahlen. In der Berufungsinstanz hatte Klägerin unter anderem geltend gemacht, sie sei nicht Ausstellerin des Wechsels. Nachdem U. R. als Aussteller unterzeichnet habe, habe sie nach einer mit diesem und dem Beklagten getroffenen Abrede in deren Gegenwart als Bürgin unterzeichnet. Dies ergebe sich aus dem Wechsel, doch werde auch Eid darüber zugesprochen. Sie habe den Wechsel nicht solvendi, sondern emendi causa erworben. Beklagte bestritten dies und führten aus, aus dem Wechsel ergebe sich, daß Klägerin als Mitausstellerin und nur die Beklagten als Bürgen unterzeichnet hätten. Durch Beweisbeschluß wurden Eide für Klägerin angeordnet, daß sie nicht die Beklagten ersucht habe, den Wechsel aus Gefälligkeit mit zu unterschreiben, mit der Zusicherung, sie sollten daraus keinen Schaden haben. Klägerin leistete diese Eide.

Auf die Revision des Beklagten J. wurde dessen Verurteilung auf 2000 *M* nebst Zinsen ermäßigt aus folgenden

Gründen:

„Da Klägerin aus dem Wechsel im Wechselprozesse klagt, hängt die Entscheidung davon ab, inwieweit der geltend gemachte Anspruch sich auf die durch den Wechsel beurkundeten Tatsachen gründen läßt. Der Tatbestand wird aber durch den Wechsel nicht völlig klar gestellt. Sicher ist nur, daß U. R. als Aussteller, die beiden Beklagten daneben als Bürgen gezeichnet haben. Was aber die Unterschrift der Klägerin anlangt, so ist es zweifelhaft, ob das vordruckte Wort „Bürge“ sich auf sie mitbezieht, oder ob es sich nur auf die beiden Beklagten bezieht. Für die erstere Annahme spricht, daß die Unterschriften der Klägerin und der Beklagten in einer einheitlichen Säule untereinanderstehen und sich dadurch von der Unterschrift des U. R. abheben. Sedenfalls bleibt diese von der Klägerin geltend gemachte Auslegung der Urkunden an sich möglich, und auch der Vorderrichter hat nicht festgestellt, daß Klägerin nach der Urkunde als Mitausstellerin neben U. R. anzusehen sei.“

Bei dieser Sachlage aber ist die Revision nur zum Teil begründet. Ihre Ausführung, daß, wenn einer von mehreren Ausstellern eines eigenen Wechsels, oder gar ein Wechselbürge des Ausstellers den Wechsel nach Verfall einlöst, die Wechselschuld unter allen Beteiligten unbedingt erlischt, ist nicht zutreffend. Die Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts (Bd. 25 S. 20), auf welche sie sich hierfür beruft, betraf einen Fall, wo ein einziger Acceptant den Wechsel nach Verfall und Protest mangels Zahlung eingelöst hatte. Hier mußten allerdings die Wechselrechte durch Konfusion mit den Wechselpflichten erlöschen, weil der einzige Acceptant gegen andere Wechselbeteiligte denkbarerweise keine Wechselrechte haben konnte. In anderen Entscheidungen ist dagegen anerkannt, daß bei mehreren Ausstellern eines eigenen Wechsels einer derselben durch Einlösung des Wechsels — und zwar ohne daß unterschieden wird zwischen Einlösung vor oder nach Verfall — Wechselrechte gegen die anderen Aussteller erwirbt, sofern er nicht solvendi, sondern emendi causa eingelöst hat, wofür unter anderem auch ein Indossament in üblicher Form Beweis bieten kann.

Vgl. Entsch. des R.O.H.G.'s Bd. 1 S. 102, Bd. 14 S. 405, Bd. 18 S. 367.

Der § 422 B.G.B. kann nicht entgegengehalten werden, denn der Kauf der Wechselforderung ist nicht Erfüllung der Wechselschuld. Nach § 425 Abs. 2 B.G.B. wirkt aber die Vereinigung der Forderung mit der Schuld nur für und gegen den Gesamtschuldner, in dessen Person sie eintritt. Die Verbindlichkeit der übrigen Wechselschuldner bleibt daher an sich bestehen. Auch im vorliegenden Fall wird durch das Indossament an die Klägerin bewiesen, daß sie den Wechsel nicht objektiv getilgt, sondern gegen Zahlung der Wechselsumme zu Eigentum erworben hat. An sich ist sie daher nach Art. 36 W.D. legitimiert, die Wechselordnung sowohl gegen den Mitaussteller A. K., wie auch gegen die beiden Beklagten als Wechselbürgen desselben geltend zu machen.

Indessen bestimmt sich das Verhältnis mehrerer Wechselverpflichteten, welche an derselben Wechselstelle gezeichnet haben, untereinander nach den allgemeinen Grundsätzen des Civilrechts.

Vgl. Entsch. des R.O.H.G.'s Bd. 1 S. 103; Bolze, Bd. 5 Nr. 721;

Jurist. Wochenchr. 1902 S. 320 Nr. 43.

Nach § 426 B.G.B. sind daher mehrere Aussteller eines eigenen

Wechsels als Gesamtschuldner im Verhältnisse zueinander zu gleichen Anteilen verpflichtet, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. Dasselbe gilt für mehrere Wechselbürgen untereinander nach § 774 Abs. 2 B.G.B. Dagegen hat der Aussteller gegen seinen eigenen Bürgen überhaupt keinen Anspruch, denn begrifflich übernimmt der Bürge nur dem Gläubiger des Hauptschuldners, nicht aber auch dem Mitschuldner des letzteren gegenüber, die Verpflichtung, für die Verbindlichkeit des Hauptschuldners einzustehen (§ 765 B.G.B.).

Diese Sätze sind von dem aus dem Wechsel belangten Schuldner einreduweise geltend zu machen und somit die für ihre Anwendung erfordernten Tatsachen zu beweisen. Hätte der Revisionskläger den Beweis geführt, daß, wie er behauptet, Klägerin aber bestreitet, diese den Wechsel neben A. R. als Ausstellerin unterzeichnet hat, so würde die Klage hinfällig sein, weil dann feststände, daß sein Verhältnis zu der Klägerin das eines Bürgen zu dem Hauptschuldner wäre. Dieser Beweis ist jedoch nicht geführt, vielmehr sind die in dieser Richtung aufgestellten Behauptungen durch Eid der Klägerin widerlegt worden. Die alsdann aber allein übrig bleibende, von der Klägerin auch selbst als tatsächlich zutreffend behauptete Möglichkeit ist die, daß Klägerin und die beiden Beklagten als Wechselbürgen für den Aussteller A. R. gezeichnet haben. Diese Möglichkeit ist somit als Tatsache zu behandeln und der Entscheidung zu grunde zu legen. Danach kann Klägerin aber gemäß §§ 774. 426 B.G.B. von jedem der beiden Mitbürgen nur $\frac{1}{3}$ der Wechselsumme, also 2000 *M* nebst Zinsen ersetzt verlangen. Ein dem § 426 Abs. 1 Satz 2 entsprechender Tatbestand ist nicht behauptet worden. Demgemäß ist das angefochtene Urteil auf die Revision zu gunsten des Revisionsklägers abgeändert worden.“